



# Reveal® 3-D for Total Milk Allergen

Kit-Produkt

## Kit Identifizierung

Handelsname : Reveal® 3-D for Total Milk Allergen  
Produktcode : 8479  
Teilenummer(n) : 8479|700002580

## Einzelheiten zum Lieferanten der das Kit-Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### Manufacturer

Neogen Corporation  
620 Leshar Place  
48912 Lansing, Michigan  
United States of America  
T 800.234.5333  
[sds@neogen.com](mailto:sds@neogen.com), <https://www.neogen.com/>

## Allgemeine Hinweise

Einschränkungen der Anwendung : Verwenden Sie keine Kitkomponenten aus einem Kit mit einem anderen Kit.  
Allgemeine Beschreibung : Dieses Testkit besteht aus mehreren Einzelkomponenten (siehe unten), für die jeweils ein eigenes Sicherheitsdatenblatt (SDS) vorliegen kann. Artikel und anderweitig immobilisierte und unzugängliche Chemikalien enthalten in dieser Packung kein Sicherheitsdatenblatt.

## Kit Inhalt

| Name  | GHS Einstufung   |
|-------|------------------|
| REB 8 | Nicht eingestuft |

## Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                               | IMDG           | IATA           | ADN             | RID             |
|---------------------------------------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                |                |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                |                |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                |                |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                |                |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                |                |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |

# Reveal® 3-D for Total Milk Allergen

## Kit Sicherheitsinformationsblatt (SIS)

| ADR                                        | IMDG | IATA | ADN | RID |
|--------------------------------------------|------|------|-----|-----|
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |      |      |     |     |

### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar



# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.06.2025 Überarbeitungsdatum: 24.09.2025 Ersetzt Version vom: 12.06.2025 Version: 2.0

---



# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 12.06.2025 Überarbeitungsdatum: 24.09.2025 Ersetzt Version vom: 12.06.2025 Version: 2.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Rapid Extraction Buffer, Type 8  
Produktcode : T501114M  
Produktart : Food Safety -- [Food Safety]  
Teilenummer(n) : T501114M|T501114B

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung  
Laborchemikalien

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Neogen Corporation  
620 Leshar Place  
48912 Lansing, Michigan  
United States of America  
T 800.234.5333  
[sds@neogen.com](mailto:sds@neogen.com), <https://www.neogen.com/>

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 24 hours:  
Medical: 1-800-498-5743 (U.S. and Canada) or 1-651-523-0318 (international)  
Spill/CHEMTREC: 1-800-424-9300 (U.S. and Canada) or 1-703-527-3887 (international)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen.                                              |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.                                      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                    |
| Selbstschutz des Ersthelfers            | : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine. |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                       |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.          |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                        |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Maßnahmen | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                                |
|------------------|------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften.               |

##### Einsatzkräfte

|                  |                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.                                                                                           |

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zur Rückhaltung     | : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. |
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.                                                                                                                                                                                                                  |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.                                                                                                                                                                                                  |

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- |                                         |                                                                                                         |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.               |
| Hygienemaßnahmen                        | : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- |                        |                                                                                     |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Technische Maßnahmen   | : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.            |
| Lagerbedingungen       | : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.                                      |
| Verpackungsmaterialien | : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern. |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

#### Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig         |
| Farbe                                             | : Klar. Farblos.  |
| Aussehen                                          | : Flüssig.        |
| Geruch                                            | : Geruchlos.      |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar. |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt                                        | : Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert                                           | : 10              |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar |
| Löslichkeit                                       | : Wasserlöslich.  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: 10 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: 10 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Rapid Extraction Buffer, Type 8

|                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                               |                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Regionale Abfallverordnung                                    | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Verfahren der Abfallbehandlung                                | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                      | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-<br>Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Zusätzliche Hinweise                                          | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.                                                |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                                                                 | IMDG           | IATA           | ADN                                                                                   | RID                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                               |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1474                                                                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | UN 1474                                                                               | UN 1474                                                                               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| MAGNESIUMNITRAT                                                                     | Nicht geregelt | Nicht geregelt | MAGNESIUMNITRAT                                                                       | MAGNESIUMNITRAT                                                                       |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                         |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1474<br>MAGNESIUMNITRAT, 5.1,<br>III, (E)                                        | Nicht geregelt | Nicht geregelt | UN 1474<br>MAGNESIUMNITRAT, 5.1,<br>III                                               | UN 1474<br>MAGNESIUMNITRAT, 5.1,<br>III                                               |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                                               |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| 5.1                                                                                 | Nicht geregelt | Nicht geregelt | 5.1                                                                                   | 5.1                                                                                   |
|  | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                                                      |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| III                                                                                 | Nicht geregelt | Nicht geregelt | III                                                                                   | III                                                                                   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                                         |                |                |                                                                                       |                                                                                       |
| Umweltgefährlich: Nein                                                              | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Umweltgefährlich: Nein                                                                | Umweltgefährlich: Nein                                                                |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar                                          |                |                |                                                                                       |                                                                                       |

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

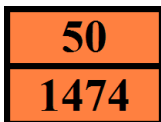
|                                                                              |                           |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)                                                   | : O2                      |
| Sondervorschriften (ADR)                                                     | : 332                     |
| Begrenzte Mengen (ADR)                                                       | : 5kg                     |
| Freigestellte Mengen (ADR)                                                   | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)                                                 | : P002, IBC08, LP02, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                                  | : B3                      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung<br>(ADR)                          | : MP10                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und<br>Schüttgut-Container (ADR)        | : T1, BK1, BK2, BK3       |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und<br>Schüttgut-Container (ADR) | : TP33                    |
| Tankcodierung (ADR)                                                          | : SGAV                    |
| Sondervorschriften für Tanks (ADR)                                           | : TU3                     |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                        | : AT                      |

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Sondervorschriften für die Beförderung – lose : VC1, VC2, AP6, AP7  
Schüttung (ADR)  
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und : CV24  
Entladung, Handhabung (ADR)  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler- : 50  
Zahl)  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschifftransport

Nicht geregelt

### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : O2  
Sondervorschriften (ADN) : 332  
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg  
Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
Beförderung zugelassen (ADN) : B  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP  
Maßnahmen vor dem Beladen (ADN) : LO04  
Maßnahmen während des Entladens (ADN) : CO02  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0  
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : CO02 und LO04 gelten nur, wenn der Stoff in loser Schüttung oder unverpackt befördert wird

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : O2  
Sonderbestimmung (RID) : 332  
Begrenzte Mengen (RID) : 5kg  
Freigestellte Mengen (RID) : E1  
Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : B3  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP10  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T1, BK1, BK2, BK3  
Schüttgutcontainer (RID)  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP33  
Schüttgutcontainer (RID)  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV  
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) : TU3  
Beförderungskategorie (RID) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut : VC1, VC2, AP6, AP7  
(RID)  
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW24  
Be-, Entladen und Handhabung (RID)  
Expressgut (RID) : CE11  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 50

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

##### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

##### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

##### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

##### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

##### Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Unterliegt nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 5.1B - Oxidierende Gefahrstoffe.

Zusammenlagerungstabelle

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

: LGK 1, LGK 2A, LGK 2B, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 3, LGK 4.1B, LGK 5.1C, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 10, LGK 11, LGK 10-13.

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 8B, LGK 12, LGK 13.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme:

|       |                                                           |
|-------|-----------------------------------------------------------|
| ACGIH | American Conference of Governmental Industrial Hygienists |
|-------|-----------------------------------------------------------|

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| CSA                       | Stoffsicherheitsbeurteilung                                                                               |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                                                      |
| EN                        | Europäische Norm                                                                                          |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog                                                                                |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)                                                         |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)                                                         |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                                       |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                                                                 |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten                |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung                                                                              |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                                     |
| STP                       | Kläranlage                                                                                                |

# Rapid Extraction Buffer, Type 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                           |
|---------------------------|-------------------------------------------|
| TF                        | Technische Funktion                       |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)     |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                     |
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert           |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen         |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator         |

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.